

**HANSAINVEST**  
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

## Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

## Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

H+ Top Select Opportunities	DE000A3DCA38
H1 Flexible Top Select	DE000A1CXUZ9
HAC Quant MEGATRENDS dynamisch global R	DE000A3CT6U2
HAC Quant RENDITEPLUS defensiv global I	DE000A2DTL37
HAC Quant RENDITEPLUS defensiv global R	DE000A2DTL45
HANSAaccura	DE0009766204
HANSAbalance A	DE0009799718
HANSAbalance VA	DE000A3DCAU0
HANSAcentro	DE0009799742
HANSAdefensive	DE0009766212
HANSAdividende	DE000A1J67V4
HANSAdynamic Class A	DE0009799759
HANSAdynamic Class V	DE000A2P3XL8
HANSAertrag	DE0009766238
HANSAeuropa Class A	DE0008479155
HANSAeuropa Class S	DE000A2DTL11
HANSAeuropa Class I	DE000A3DCAW6
HANSAeuropa Class V	DE000A2P3XN4
HANSAglobal Structure Class A	DE000A2QJK01
HANSAglobal Structure Class I	DE000A2QJK19
HANSAinternational Class A	DE0008479080
HANSAinternational Class I	DE0005321459
HANSAperspektive Class A	DE000A2QJKU8
HANSAperspektive Class I	DE000A2QJKV6
HANSApot Balanced	DE0008006263
HANSApot Europa	DE0009770289
HANSApot Eurorent	DE0008006255
HANSApot Megatrend	DE0005317374
HANSAreits US Class A	DE000A3ETA95
HANSAreits US Class I	DE000A3ETBA2
HANSArenta	DE0008479015
HANSAranten Spezial A	DE000A2AQZV3
HANSAranten Spezial I	DE000A3DCAV8
HANSAranten Spezial X	DE000A2AQZW1
HANSAsecur	DE0008479023
HANSAsmart Select E (Class-A)	DE000A1H44U9
HANSAsmart Select E (Class-I)	DE000A1JXM68
HANSAsmart Select G	DE000A12BSZ7
HANSAwerte EUR-Klasse hedged A	DE000A1JDWK4
HANSAwerte USD-Klasse A	DE000A0RHG59
HANSAwerte USD-Klasse F	DE000A3D75A0
HANSAzins	DE0008479098
HI Topselect D	DE0009817726
HI Topselect W	DE0009817718
Human Intelligence I	DE000A40A516
Human Intelligence R	DE000A3CNF56

IAC-Aktien Global I	DE000A141V68
IAC-Aktien Global P	DE000A0M2JB5
Immobilien Werte Deutschland A	DE000A2PE1E0
Immobilien Werte Deutschland AI	DE000A2PE1F7
Inovesta Classic	DE0005117493
Inovesta Opportunity	DE0005117519
INVIOS Vermögensbildungsfonds P	DE000A2N82F6
INVIOS Vermögensbildungsfonds I	DE000A2QJKW4
IPAM AktienSpezial	DE0009781906
IPAM RentenWachstum	DE000A0F5HA3
K&S Flex	DE000A1J67L5
Kapitalertrag Plus I	DE000A2QJKT0
Kapitalertrag Plus P	DE000A2N82R1
KB Investment Plus I	DE000A3ETBF1
KB Investment Plus R	DE000A3ETBG9
KB Vermögensverwaltungsfonds	DE000A1CXUT2
KIRIX Dynamic Plus	DE000A12BSU8
KIRIX Herkules-Portfolio	DE000A2AGN90
KIRIX Substitution Plus	DE000A12BSV6
KOEHLER Equities F	DE000KAM2032
KOEHLER Equities I	DE000KAM2024
KOEHLER Equities R	DE000KAM2016
Kompass Strategie Fokus Moderat I	DE000A2P3XK0
Kompass Strategie Fokus Moderat R	DE000A2P3XA1
KSAM REBO FLEX	DE000A3DV7N0
KSAM-Value <sup>2</sup> I	DE000A2JQHM1
KSAM-Value <sup>2</sup> C	DE000A3ETBE4
KSAM-Value <sup>2</sup> P	DE000A3D75J1
KSAM-Value <sup>2</sup> S	DE000A2QAX54
LeanVal Klimaziefonds I	DE000A3DCAY2
LK Multi Asset World Fund P	DE000A40A4R7
LK Multi Asset World Fund S	DE000A40A4S5
LOHRE Investment Fund P	DE000A2P3X45
LONG-TERM INVESTING Aktien Global I	DE000A2JQMC2
LONG-TERM INVESTING Aktien Global R	DE000A2JQMB4
Lotus Asia Selection I	DE000A3E3YG8
Lotus Asia Selection R	DE000A3E3YH6
M3 Opportunitas	DE000A1JRQB5
Mainberg Special Situations Fund HI I	DE000A2JQH97
Mainberg Special Situations Fund HI R	DE000A2JQH89
Mainberg Special Situations Fund HI S	DE000A2N8192
Mainberg Special Situations Fund HI SI	DE000A40J9V9
Mehrwertphasen Balance Plus AK IA	DE000A2JF7J3
Mehrwertphasen Balance Plus AK RA	DE000A2QCX60
MF INVEST Best Select	DE000DWS6MF8
MIDAS Global Growth R	DE000A2QDR83
MK Klimaziefonds - Investments for Future R	DE000A2QAYD4
MK Klimaziefonds - Investments for Future S	DE000A2QAYC6
MLB-Basismandat	DE000A2JF8L7
MLB-Wachstumsmandat	DE000A2JF8M5
Multi Flex+	DE000A2JQH06
Münsterländische Bank Stiftungsfonds I	DE000A0YJMK3
Münsterländische Bank Strategieportfolio I P	DE000A0M2JS9
Münsterländische Bank Strategieportfolio I VV	DE000A2PYPP24

Münsterländische Bank Strategieportfolio II P	DE000A0M2JT7
Münsterländische Bank Strategieportfolio II VV	DE000A2PYP32
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10 R	DE000A0M2H70
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	DE000A0M2H62
NAM Future Wealth Fund I	DE000A3E3Y28
NAM Future Wealth Fund R	DE000A3E3Y04
NAM Global Wealth Fund I	DE000A3E3Y12
NAM Global Wealth Fund R	DE000A3E3Y20
NAM Protected Wealth Fund I	DE000A3E3Y38
NAM Protected Wealth Fund R	DE000A3E3Y46
NB Aktien Europa R	DE000A2PYPS2
NB Aktien Europa VA	DE000A3D75T0
NB Aktien Europa VT	DE000A2PF1K6
NB Aktien Global I	DE000A2QDRZ5
NB Aktien Global R	DE000A2PYPR4
NB Aktien Global VA	DE000A3D75U8
NB Aktien Global VT	DE000A2PF1J8
NB Anleihen Euro I	DE000A2JQHZ3
NB Anleihen Euro R	DE000A2QAYH5
NB Anleihen Euro VA	DE000A3D75X2
NB Anleihen Euro VT	DE000A2JQHY6
NB Anleihen Global I	DE000A2PRZR7
NB Anleihen Global R	DE000A2QAYJ1
NB Anleihen Global VA	DE000A3D75V6
NB Anleihen Global VT	DE000A2PF1L4
NB Real Asset Securities R	DE000A3C54V3
NB Real Asset Securities VA	DE000A3D75Y0
NB Real Asset Securities VT	DE000A2QAYK9
NB Smart Premia V	DE000A2QAX13
NB Stiftungsfonds R	DE0009766915
NB Stiftungsfonds VA	DE000A3D75W4
NB Stiftungsfonds Select R	DE000A3EKR79
OLB Zinsstrategie R	DE000A1JXM43
OLB Zinsstrategie P	DE000A2PR0F4
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity I	DE000A2QK464
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity R	DE000A2QK456
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity SI	DE000A2QK472
OVID Infrastructure HY Income I	DE000A112T91
OVID Infrastructure HY Income R	DE000A112T83
OVID Infrastructure HY Income T	DE000A2JQLB6
P&K Balance R	DE000A1WZ314
P&K Balance I	DE000A3DV7U5
PBO Global innovative markets equal weight	DE000A3EKRJ8
PECULIUM GLOBAL SELECT	DE000A14N860
PENSION.INVEST PLUS® I	DE000A2AQZZ4
PENSION.INVEST PLUS® R	DE000A2AQZY7
Perspektive OVID Global Equity Fonds I	DE000A2DHTY3
Perspektive OVID Global Equity Fonds R	DE000A2ATBG9
Perspektive OVID Global Equity Fonds SI	DE000A3C5406
Perspektive Small- & MidCap Opportunity Fonds I	DE000A2QDRX0
Perspektive Small- & MidCap Opportunity Fonds II	DE000A2QDRY8
Premium Bonds Select R	DE000A2QDSQ2
proud@work classic	DE000A2PRZX5
proud@work pur	DE000A3D7526

proud@work purpose	DE000A2JF9B6
PSM Dynamik	DE000A1J9FG1
PSM Konzept	DE000A1J9FF3
PSV KONSERVATIV ESG S	DE000A2DR1V3
PSV KONSERVATIV ESG R	DE000A3ETBB0
PSV WACHSTUM ESG S	DE000A2H68S0
PSV WACHSTUM ESG R	DE000A3ETBC8
PTAM Global Allocation I	DE000A3CNGJ9
PTAM Global Allocation R	DE000A1JCWX9
PTAM Global Allocation USD I	DE000A3EKRH2
Qualitas Alta Value Fund R	DE000A3DCBD4
Qualitas Alta Value Fund S	DE000A3DCBE2
QUANTIVE Absolute Return I	DE000A14N8N4
QUANTIVE Absolute Return V	DE000A3D75N3
QUINT Global Opportunities R	DE000A3CT6J5
QUINT Global Opportunities S	DE000A3CT6K3
ROCKCAP GLOBAL EQUITY EUR I	DE000A3CT6G1
ROCKCAP GLOBAL EQUITY EUR R	DE000A3CT6H9
RSA WeltWerte Fonds A	DE000A2PRZ05
Rücklagenfonds A	DE000A1JRP97
Rücklagenfonds I	DE000A1J67R2
Rücklagenfonds I USD	DE000A2JF832
Rücklagenfonds R	DE000A1JRP89
SAENTIS Global Invest	DE000A3CNGK7
SAM - Strategic Solution Fund R	DE000SAM0012
Sauren Dynamic Absolute Return Klasse D	DE000A1WZ3Z8
Sauren Dynamic Absolute Return Klasse I	DE000A1WZ306
Scandinavian Value Builder S	DE000A2N66Y0
SI BestSelect Class A	DE000A0MP268
SI BestSelect Class V	DE000A2P3XP9
SI SafeInvest -hoga	DE000A2PF1F6
SI SafeInvest -R	DE000A0MP292
SI SafeInvest -V	DE000A2P3XQ7
SMAVESTO - RoboFlex ESG Ausgewogen	DE000A3C55C0
SMAVESTO - RoboFlex ESG Dynamik	DE000A3C55D8
SMAVESTO - RoboFlex ESG Ertrag	DE000A3C55E6
SMS Ars multiplex	DE000A1CXUY2
SMS Ars multizins	DE000A2N82A7
Sparfonds Aktien P	DE000A3CT6P2
STAREN ÖkoStars I	DE000A3CNGD2
STAREN ÖkoStars R	DE000A3CNGE0
Strategie Welt Select	DE000A0DPZG4
SVM Strategie Nr. 1 P	DE000A3DCAQ8
SVM Strategie Nr. 1 V	DE000A2QJKQ6
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY EUR F	DE000A2PR0D9
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY EUR I	DE000A0YJMM9
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY EUR R	DE000A2JF8J1
TBF BALANCED EUR I	DE000A2PE1K7
TBF BALANCED EUR S	DE000A2PE1J9
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR F	DE000A3C5414
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR I	DE000A2DMUS3
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR R	DE0009781989
TBF FIXED INCOME EUR I	DE000A3DV7E9
TBF FIXED INCOME EUR R	DE000A3DV7F6

TBF FIXED INCOME USD I	DE000A3E3YN4
TBF FIXED INCOME USD R	DE000A3E3YP9
TBF GLOBAL INCOME EUR GI	DE000A2N82U5
TBF GLOBAL INCOME EUR I	DE0009781997
TBF GLOBAL INCOME EUR R	DE000A1JUV78
TBF GLOBAL INCOME EUR T	DE000A2PF0S1
TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD F	DE000A2PR0A5
TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD I	DE000A2H6798
TBF GLOBAL TECHNOLOGY USD R	DE000A0D9PG7
TBF GLOBAL VALUE EUR I	DE000A2JF824
TBF GLOBAL VALUE EUR R	DE0009781633
TBF HQL FONDS EUR I	DE000A3DV749
TBF JAPAN EUR I	DE000A2H68C4
TBF JAPAN EUR R	DE000A1WZ3Y1
TBF JAPAN YEN I	DE000A3D75Z7
TBF OFFENSIV EUR A	DE000A2H68H3
TBF OFFENSIV EUR T	DE000A3E3YQ7
TBF SMART POWER CHF I	DE000A12BKD1
TBF SMART POWER CHF R	DE000A1H44P9
TBF SMART POWER EUR F	DE000A2PR0B3
TBF SMART POWER EUR I	DE000A2AQZX9
TBF SMART POWER EUR R	DE000A0RHC8
TBF SPECIAL INCOME CHF I	DE000A2DR1T7
TBF SPECIAL INCOME CHF R	DE000A1JRQE9
TBF SPECIAL INCOME EUR I	DE000A1JRQC3
TBF SPECIAL INCOME EUR R	DE000A1JRQD1
TBF US CORPORATE BONDS EUR I	DE000A14P8Z6
TBF US CORPORATE BONDS USD I	DE000A14P8Y9
terra.point	DE000A2N8101
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund I	DE000A2QDSG3
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund R	DE000A2QDSH1
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund S	DE000A2QDSJ7
Top 25 Equities Fund EUR - R	DE000A3DCBH5
Top 25 Equities Fund I	DE000A3D75Q6
Top 25 Equities Fund USD - R	DE000A3DCBJ1
TOP Defensiv Plus	DE000A0YJMH9
TOP-Investors Global	DE000A0M2JC3
Trend Kairos European Opportunities I	DE000A2DTMA3
Trend Kairos European Opportunities P	DE000A2DTMB1
Trend Kairos Global A	DE0009767392
Trend Kairos Global I	DE000A2PB7F7
Varios Flex Fonds C	DE000A3CNGF7
Varios Flex Fonds I	DE000A2PS2A0
Varios Flex Fonds R	DE000A0NFZQ3
Varios Flex Fonds S	DE000A3DCAT2
Vermögensmandat Select	DE000A12BKJ8
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	DE000A14N9B7
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	DE000A14N9C5
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	DE000A14N9D3
Vivace Multi-Strategy I A	DE000A2H89T4
Wallrich AI Libero P	DE000A2DTL29
Wallrich AI Peloton P	DE000A2JQH30
Wallrich AI Peloton R	DE000A40A4Q9
WEALTHGATE Biotech Fund Inst	DE000A3ETA04

<b>WEALTHGATE Biotech Fund R</b>	<b>DE000A3ETA12</b>
<b>WEALTHGATE Multi Asset Chance - I</b>	<b>DE000A2PF0W3</b>
<b>WEALTHGATE Multi Asset Chance - P</b>	<b>DE000A2PE1D2</b>
<b>WEALTHGATE Multi Asset I</b>	<b>DE000A2QDR18</b>
<b>WEALTHGATE Multi Asset P</b>	<b>DE000A2QAYA0</b>
<b>Weltportfolio Ausgewogen</b>	<b>DE000A0MYEH0</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - Deutsche Aktien Plus (I)</b>	<b>DE000A3CT6M9</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - Deutsche Aktien Plus (P)</b>	<b>DE000A3CT6N7</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds (I)</b>	<b>DE000A3D75R4</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds (P)</b>	<b>DE000A2PE1C4</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds (SBA)</b>	<b>DE000A2PE1B6</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - VUB GoldZins (I)</b>	<b>DE000A3DV7Q3</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - VUB GoldZins (V)</b>	<b>DE000A3DV7R1</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - VUB Tenoris (I)</b>	<b>DE000A3DV7S9</b>
<b>Werte &amp; Sicherheit - VUB Tenoris (V)</b>	<b>DE000A3DV7T7</b>
<b>Wertewerk</b>	<b>DE000A2QJKZ7</b>
<b>WI SELEKT C A</b>	<b>DE000A0MS7F3</b>
<b>WI SELEKT C B</b>	<b>DE000A0RHEK8</b>
<b>WI SELEKT D A</b>	<b>DE000A0MS7H9</b>
<b>WI SELEKT D B</b>	<b>DE000A0RHEL6</b>
<b>zaldor Core Portfolio RG N</b>	<b>DE000A3D75G7</b>
<b>zaldor Core Portfolio RG X</b>	<b>DE000A3D75H5</b>
<b>Zindstein Vermögens-Mandat P</b>	<b>DE000A2PR0K4</b>
<b>Zindstein Vermögens-Mandat V</b>	<b>DE000A2PR0L2</b>

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („Gesellschaft“) ändert die Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für alle von ihr verwalteten OGAW-Sonervermögen. Dies betrifft auch das o. g. Sonervermögen.

Neben lediglich redaktionellen Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen ergeben sich folgende Änderungen:

- In § 1 Nr. 2 wird der Satz „Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt“ gestrichen.
- Die Fußnote zu § 6 Nr. 1 b) wird präzisiert und verweist zukünftig auf die Liste der zugelassenen Börsen sowie der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB.
- In § 11 Nr. 2 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die tatsächlichen Emittentengrenzen bleiben unverändert.
- § 11 Nr. 4 wird erweitert. Zukünftig darf die Gesellschaft je Emittent bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sonervermögens anlegen in
  - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind.
  - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

- In § 17 Nr. 3 wird klargestellt, dass die Anleger von der Gesellschaft jederzeit die Rückgabe der Anteile verlangen können.
- In § 17 Nr. 4 wird der Schwellenwert in Höhe von 10 % ergänzt. Zukünftig ist somit keine gesonderte Regelung in den Besonderen Anlagebedingungen mehr erforderlich, damit die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränken kann. Dies ist zukünftig zum Zwecke des Liquiditätsmanagement immer dann möglich, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger ein Volumen von 10 % des Nettoinventarwertes des Sondervermögens erreichen. Eine abweichende Regelung in den Besonderen Anlagebedingungen bleibt vorbehalten.
- § 18 wird redaktionell überarbeitet. Das Wort „Berechnung“ wird in Bezug auf Ausgabe- und Rücknahmepreis durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt. Die Definition des Wortes Nettoinventarwert lautet zukünftig „Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten“. Zudem wird ein Verweis auf § 16 korrigiert.
- In § 18 Nr. 3 wird von Anteilerwerb statt Anteilabruf gesprochen.
- § 18 Nr. 4 wird neugefasst. Die tatsächlichen Bewertungstage ändern sich nicht.
- § 19 besteht zukünftig aus einer Nr. 1 und einer Nr.2. Nr. 1 regelt, dass Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, in den BAB genannt werden. In Nr. 2 wird die Berechnungsmethodik, die gilt, sofern in den BAB auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abgestellt wird, erläutert.
- In § 20 Nr. 5 wird zukünftig auf das Basisinformationsblatt (PRIIP) statt der wesentlichen Anlegerinformationen abgestellt.
- In § 23 Nr. 3 S.3 wird der Teilsatz „sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB“ gestrichen, da sich diese Information bereits in S. 4 findet.
- In § 24 werden die Kontaktdaten der Ombudsstelle des BVI um die Website [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de) ergänzt. Zudem wird die E-Mail-Adresse der Gesellschaft aktualisiert, sie lautet [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de).

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Bitte finden Sie die AAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de).

Hamburg, den 28.02.2025

Die Geschäftsleitung

## „Allgemeine Anlagebedingungen“

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

## § 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt

und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist<sup>1</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

---

<sup>1</sup> Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>2</sup>,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer

<sup>2</sup> Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
  - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

## § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

**§ 9 Derivate**

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzugeben und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

## § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

## § 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört,

ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
  - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
  - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BAB dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
  - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
  - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

## § 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

## § 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1

KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

## § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## § 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BAB können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert beträgt 10 %, sofern in den BAB nichts anderes festgelegt ist. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilkasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag ermittelt („Bewertungstage“). Eine Ermittlung unterbleibt an folgenden Tagen: 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie an den in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des Reformationstags. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

### **§ 19 Kosten**

1. In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt.
2. Soweit im Rahmen der Berechnung der Vergütungen/Kosten auf den börsentätiglich ermittelten Nettoinventarwert abgestellt wird, gilt die folgende Berechnungsmethodik:

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung dieser Vergütungen/Kosten erfolgt in der Regel bis zum 15. Arbeitstag des Folgemonats.

## **§ 20 Rechnungslegung**

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt (PRIIP) anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## **§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

### **§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

### **§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

### **§ 24 Erfüllungsort und Streitbeilegung für Verbraucher**

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige

Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI  
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

Telefon +49 30 64490460  
Telefax +49 30 644904629  
Email: [info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Die Europäische Kommission hat unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de).“